



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0039-15-7

= RSS-E 33/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Herbert Schmaranzer und Kurt Krisper unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Gemäß Polizza vom 25.11.2011 besteht Versicherungsschutz in folgendem Umfang:

„Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?“

Versicherungsschutz hat der unselbstständig tätige Versicherungsnehmer.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer hauptberuflich selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Was ist versichert?

Basisprodukt

(...) Straf-Rechtsschutz inkl. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte für den Privat- und Berufsbereich (gem. Artikel 20) "

Art. 20 der ARB 2010 lautet:

„ARTIKEL 20

Straf-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen;

1.2. im Berufsbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2.) in ihrer Eigenschaft als unselbstständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.3. im Betriebsbereich der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten. "

Über die Antragstellerin wurde mittels Straferkenntnis des Magistrats [REDACTED], eine Geldstrafe iHv € 40.800 zuzügl. Verfahrenskosten iHv € 4.080 verhängt.

Die Antragstellerin ist Lehrerin an der Schule für Wirtschaft und Mode in [REDACTED] und unterrichtet dort die Fächer Küche-Service, Catering-Management, Ernährungslehre und Sommelier. Um Schülern auch Praxiserfahrungen in gastronomischen Belangen zu vermitteln, ist es üblich, dass Restaurantbetreiber und Veranstalter bei der Schule anfragen, ob Schüler bereit wären, für diese zu arbeiten. Die Schule bzw. die dafür zuständige Antragstellerin stellt den Kontakt zwischen den interessierten Schülern und den Unternehmern her, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Unternehmer auch für die Anmeldung der Schüler bei der Sozialversicherung zu sorgen haben.

Der [REDACTED] war Veranstalter des Festes „[REDACTED] [REDACTED]“ und hat bei der Antragstellerin im oben beschriebenen Sinne um Schüler für diese Veranstaltung angefragt.

Das Magistrat [REDACTED] hat in der Begründung des Straferkenntnisses festgestellt, dass insgesamt 34 Schülerinnen und Schüler mit Küchen- und Serviertätigkeiten beschäftigt gewesen waren und dafür eine Entlohnung von € 10 pro Stunde erhalten haben, ohne dass diese beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet worden seien. Die Antragstellerin sei private Organisatorin des Catering-Service tätig geworden, habe selbst alle Vereinbarungen mit dem [REDACTED] getroffen, die Arbeitskräfte angeworben und ihnen Arbeitsanweisungen gegeben sowie die Löhne der Schülerinnen und Schüler bezahlt und vom [REDACTED] als Gesamtbetrag refundiert erhalten. Daher sei es an ihr gelegen, die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur Sozialversicherung durchzuführen.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Antragstellerin erfolgreich Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht [REDACTED] ([REDACTED]). Aus der Begründung des Landesverwaltungsgerichts [REDACTED] ist Folgendes hervorzuheben:

„Im Gegenstand ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin zusammen mit weiteren Lehrern Schüler rekrutiert bzw. in der Folge angeleitet hat, an einer Feier des (...) Arbeiten durchzuführen, wobei die Schüler für ihre Tätigkeit eine Entlohnung durch den (...) mit einem Stundensatz von € 10,-- erhielten. Die Beschwerdeführerin sowie die weiteren vor Ort tätigen Lehrer haben ihre Freizeit verwendet, dies unentgeltlich, um den Schülern die Möglichkeit einer praxisnahen Tätigkeit bei einem renommierten Unternehmen zu ermöglichen. Alleine daraus, dass die Beschwerdeführerin an der Schule, mit Wissen des Direktors, Schüler angeworben hat, zudem die Speisen in der Schule während des Unterrichts vorbereitet wurden und sie vor Ort die Organisation mit übernommen hat, kann eine Arbeitgebereigenschaft nicht abgeleitet werden.“

Die Antragstellerin erstattete Schadenmeldung bei der Antragsgegnerin.

Diese lehnte mit Fax vom 31.3.2015 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...)Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass der betroffene Rechtsschutzbereich

(Verwaltungs-)Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich im Vertrag des VN nicht enthalten ist.

Nach Art.1 ARB bezieht sich der Versicherungsschutz jedoch nur auf die jeweils vereinbarten Risiken. (...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 15.10.2015.

Die Antragstellerin begründete den Antrag damit, die Antragstellerin sei in ihrer Eigenschaft als Lehrerin tätig geworden und niemals als Selbstständige.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Ansicht der Antragsgegnerin, dass der Rechtsschutzfall, weil im Betriebsbereich gelegen, nicht im Rechtsschutzversicherungsvertrag enthalten sei, kann aus nachstehenden Gründen nicht beigespflichtet werden:

Festzuhalten ist, dass die Antragstellerin nach dem der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legenden Sachverhalt an der Schule mit Wissen des Direktors Schüler angeworben hat und die Speisen in der Schule für die genannte Veranstaltung während des Unterrichts vorbereitet wurden.

Dadurch hat jedoch die Antragstellerin eine Unterrichts- und Erziehungsarbeit ausgeübt und wurde somit im Bereich der Hoheitsverwaltung und als Organ des Bundes iSd § 1 AHG tätig (vgl. RS0049933 u.a.). Es kann daher keine Rede davon sein, dass sie bei dieser Tätigkeit als Arbeitgeberin und somit im Betriebsbereich tätig gewesen sei, wie die Antragsgegnerin argumentiert. Damit ist überhaupt eine persönliche Haftung der Antragstellerin für allfällige Schäden nach § 9 Abs 5 AHG ausgeschlossen.

Auf keinen Fall ist sie daher aus den dargelegten Erwägungen als Dienstgeberin iSd § 35 Abs 1 ASVG zu beurteilen, für dessen Rechnung die Schüler für die Veranstaltung des [REDACTED]

██████████ das Catering zu Ausbildungs- und Übungszwecken durchgeführt haben.

Ergänzend ist der Antragsgegnerin Folgendes entgegenzuhalten:

Der Versicherungsschutz im Berufsbereich erstreckt sich gemäß Art 20 Pkt. 1.2 auf Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen. Der unmittelbare Zusammenhang mit der Berufsausübung ist schon dadurch gegeben, dass die Antragstellerin rein aus ihrer Funktion als dafür verantwortliche Lehrerin an der Schule für Wirtschaft und Mode in ██████████ in die Situation gekommen ist, sich wegen eines behaupteten Verstoßes gegen Verwaltungsvorschriften verantworten zu müssen.

Eine betriebliche Tätigkeit der Antragstellerin hat dagegen nie bestanden, daher wäre der gegenständliche Sachverhalt auch bei der antragsgegnerischen Versicherung nicht im Betriebsbereich versicherbar gewesen. Die berechtigte Deckungserwartung eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers kann auch aus diesem Grund nur so verstanden werden, dass ein derartiger Sachverhalt in den Berufsbereich fällt.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner

Wien, am 15. Dezember 2015